

Kurzinformation

der Erste Asset Management GmbH („Verwaltungsgesellschaft“) über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Investmentfonds sowie über die Methoden zur Bewertung, Messung und Überwachung der relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren

Zur Erhöhung der Transparenz bei der Veranlagung in Investmentfonds gemäß Art 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“), bei denen ökologische oder soziale Merkmale gefördert werden, werden die Anteilhaber im Folgenden gemäß Art 10 der Offenlegungsverordnung über die nachhaltige Wesensart dieses Investmentfonds unterrichtet.

a) Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Im Veranlagungsprozess des Investmentfonds sind Nachhaltigkeitsfaktoren integriert oder es werden für den Investmentfonds nur solche Finanztitel erworben, die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft werden. Auf Basis der sich aus der Integration der Nachhaltigkeitsfaktoren bzw. des sich aus dem Auswahlprozess ergebenden Investmentuniversums trifft die Verwaltungsgesellschaft die Veranlagungsentscheidungen für diesen Investmentfonds.

Der Auswahlprozess zielt insb. darauf ab, die CO₂-Intensität der Investitionen zu reduzieren, Verstrickungen in Verstöße gegen internationale Normen zu minimieren und die Qualität der Unternehmensführung zu verbessern. Darüber hinaus können weitere ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien (ESG) einbezogen werden. Durch eine aktive Dialogstrategie mit Emittenten zu deren ESG-Risikoprofil soll die ökologische und soziale Qualität der Investitionen weiter gefördert werden.

Zu den Nachhaltigkeitsfaktoren zählen Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung der Korruption und Bestechung.

Nähere Angaben zur Anlagestrategie, zum Auswahlprozess, dem Anlageziel sowie zu den allfällig zu berücksichtigenden Ausschlüssen sind dem Prospekt bzw. den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG, Punkt 12 sowie dem Anhang zum Prospekt bzw. den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG „Nachhaltigkeitsgrundsätze“ zu entnehmen.

b) Angaben zu den Methoden, die angewandt werden, um die ökologischen oder sozialen Merkmale oder die Auswirkungen der für den Investmentfonds ausgewählten nachhaltigen Investitionen zu bewerten, zu messen und zu überwachen, Angaben zu den Datenquellen, zu den Kriterien für die Bewertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie zu den relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder der Gesamtnachhaltigkeitsauswirkungen des Finanzprodukts herangezogen werden;

Der Investmentfonds ist potenziell Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Die Nachhaltigkeitsrisiken sind nicht als eigenständige Risikoart zu betrachten, sondern in den bestehenden Risikokategorien abzubilden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen einbezogen, wobei in einem ersten Schritt die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert und in einem zweiten Schritt in die bestehenden Risikokategorien „übersetzt“ sowie im Zuge dessen gemessen und bewertet. Die Nachhaltigkeitsrisiken wurden anschließend in die Definition der Risikoindikatoren bzw. Ratings einbezogen. Für die Sammlung von nachhaltigkeitsbezogenen Rohdaten, die anschließend für die eigene Analyse verwendet werden, stützt sich die Verwaltungsgesellschaft auch auf Daten externer Anbieter, die auf Richtigkeit, Qualität, Quantität und Granularität der Rohdaten und der Eignung der einzelnen Faktoren überprüft werden. Die Verwaltungsgesellschaft prüft auf regelmäßiger Basis, welche nachhaltige Wirkung eine Investition aufweist und welche investitionsbedingte Risikosituation zu erwarten ist. Anschließend wird entschieden, welche

Investitionen aus Nachhaltigkeitsüberlegungen in das Investitionsuniversum aufgenommen bzw aus dem Investitionsuniversum ausgeschieden werden.

Grundsätzlich gilt, dass durch die Verwaltungsgesellschaft ESG-Tools eingesetzt werden können, um Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Investmentprozesses zu berücksichtigen. Die Mindeststandards werden in allen aktiv von der Verwaltungsgesellschaft gemanagten Publikumsfonds angewendet. Die Nutzung anderer ESG-Tools wird auf Basis der jeweiligen Anlagestrategie und des daraus zu erwartenden Risikopotenzials für jeden Investmentfonds festgelegt.

Durch die Anwendung dieser Tools und die aktive Reduktion von Nachhaltigkeitsrisiken soll der Investmentfonds ökologische oder soziale Merkmale fördern.

Nähere Erläuterungen zu "Nachhaltigkeitsrisiken" sind dem Prospekt bzw den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG, Punkt "Wesentliche Risiken" zu entnehmen.

Ausführlichere Informationen zum nachhaltigen Ansatz der Verwaltungsgesellschaft sowie das Handbuch der Nachhaltigkeit und andere Nachhaltigkeitsrichtlinien sind auf der Homepage unter <https://www.erste-am.at/de/private-anleger/nachhaltigkeit> verfügbar.

c) die in den Artikel 8 der Offenlegungsverordnung genannten Informationen

Angaben, dazu wie die ökologischen oder sozialen Merkmale des Investmentfonds gefördert werden, sind dem Anhang zum Prospekt bzw den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG „Nachhaltigkeitsgrundsätze“ zu entnehmen.

d) die in Artikel 11 der Offenlegungsverordnung genannten Informationen

Informationen dazu, wie die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt wurden bzw Informationen zu den Gesamtnachhaltigkeitsauswirkung des Investmentfonds sind für die Berichtszeiträume ab dem 01.01.2022 dem Rechenschaftsbericht des Investmentfonds zu entnehmen.